

1. Grundsatz

Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach den Betriebskosten (Kostenrechnung) der Institution richten. Tarifierungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten.

Änderungen werden einen Monat im Voraus mitgeteilt.

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Seniorenzentrums Engelhof.

Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Stiftungsrates.

2. Taxen

Die Taxen setzen sich zusammen aus:

- 2.1 der Pensionstaxe (Leistungen ausserhalb Krankenversicherungsgesetz KVG)
- 2.2 der Pflgetaxe (Leistungen innerhalb KVG)
- 2.3 dem Betreuungszuschlag Demenzabteilung
- 2.4 den individuellen Verrechnungen (Nebenkosten)

2.1 Pensionstaxen

Zimmerkategorie	Altendorf	Galgenen	Kanton SZ	Ausserkanton
*Typ 1				
Einerzimmer/Tag	Fr. 151.00	Fr. 156.00	Fr. 166.00	Fr. 176.00
*Zweierzimmer/Tag/Person	Fr. 129.00	Fr. 134.00	Fr. 144.00	Fr. 154.00
*Typ 2				
Einerzimmer/Tag	Fr. 166.00	Fr. 171.00	Fr. 181.00	Fr. 191.00
*Zweierzimmer/Tag/Person	Fr. 144.00	Fr. 149.00	Fr. 159.00	Fr. 169.00
Ferienzimmer/Tag (Zi c19)	Fr. 176.00	Fr. 181.00	Fr. 191.00	Fr. 201.00
Ferienzimmer/Tag (Demenz)	Fr. 176.00	Fr. 181.00	Fr. 191.00	Fr. 201.00

*Typ 1 = Zimmer mit WC, Lavabo und Balkon (18 m2 Wohnfläche)

*Typ 2 = Zimmer mit WC, Lavabo und Dusche, kein Balkon (21.2 m2 Wohnfläche)

*Zweierbelegung nur im Notfall für Ehepaare

2.1.1 Reservation eines Zimmers

Nach Absprache mit der Zentrumsleitung kann für eine bestimmte Zeit vor dem definitiven Eintritt ins Seniorenzentrum Engelhof ein Zimmer reserviert werden. Die Reservationsgebühr beträgt Fr. 100.00 pro Tag.

In den Pensionstaxen sind folgende Leistungen inbegriffen:

Zimmermiete inkl. Bett, Bettinhalt, Nachttisch mit Lampe, Vorhänge, Schrank
Morgen-, Mittag- und Abendessen gemäss Menüplan, inklusive Kaffee, Tee, Mineral
Benützung der allgemeinen Räume
Licht, Heizung, Strom und Wasser
Besorgung der Bett- und Frottéewäsche, Privatwäsche der Bewohner
Regelmässige Reinigung des Zimmers
Anlässe und Veranstaltungen, die allen gemeinsam angeboten werden

In den Pensionstaxen nicht inbegriffen sind:

Zimmerservice aus Komfortgründen
Begleitungen ausserhalb des Areals (Arztbesuch, Einkauf)
Arzt-, Arznei- und Pflegematerialkosten
Pflege- und Betreuungsleistungen (Bewohnerinnen Einstufungs- und Abrechnungssystem)
Verpflegung von Gästen
Coiffeur, Manicure, Pedicure, Podologie, Dentalhygiene
Toilettenartikel
Näharbeiten, Chem. Reinigung
TV/Radio/Telefon Installations- und Benutzungsgebühren
Haftpflicht-, Mobiliar-, Kranken- und Unfallversicherungen
Personentransporte
Gehhilfen/Rollstühle
Cafeteria-Bezüge
Instandstellungskosten des Zimmers (bei ausserordentlicher Abnützung)
Sonder- und Diätkost

2.2 Pflege taxen

Die Pflege taxen umschreiben KVG-pflichtige Leistungen (Art.7 KLV) für Pflege-, Behandlungs- und Betreuungsmassnahmen und wird nach BESA, dem Bewohnereinstufungs- und Abrechnungssystem erfasst und verrechnet (BESA-Minuten ab 1. Januar 2021 rekali brier t).

Pflegestufe (nach BESA)	Minuten	Total Pflege taxen Fr./Tag	Anteil Bewohner Fr./Tag	¹⁾ Anteil Versicherer Fr./Tag	²⁾ Anteil Restfinanzierer Fr./Tag
1	1 – 20	14.10	4.50	9.60	--
2	21 - 40	39.70	20.50	19.20	--
3	41 - 60	65.30	23.00	28.80	13.50
4	61 - 80	90.90	23.00	38.40	29.50
5	81 - 100	116.50	23.00	48.00	45.50
6	101 - 120	142.10	23.00	57.60	61.50
7	121 - 140	167.70	23.00	67.20	77.50
8	141 - 160	193.30	23.00	76.80	93.50
9	161 - 180	218.90	23.00	86.40	109.50
10	181 - 200	244.50	23.00	96.00	125.50
11	201 - 220	270.10	23.00	105.60	141.50
12	221 +	295.70	23.00	115.20	157.50

¹⁾ Der Anteil Versicherer wird durch das Seniorenzentrum Engelhof direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt.

²⁾ Der Anteil Restfinanzierer wird durch das Seniorenzentrum Engelhof direkt der Ausgleichskasse Schwyz in Rechnung gestellt.

Die MiGel-Verbrauchsmaterialien der Liste b werden ab 1. Oktober 2021 direkt durch die IVF Hartmann AG der Krankenkasse in Rechnung gestellt.

Die Verrechnung der MiGel-Verbrauchsmaterialien der Listen a und c ist noch nicht geregelt. Geplant ist, dass diese vom Restfinanzierer übernommen wird.

Vorauszahlung

Vor Eintritt ins Seniorenzentrum Engelhof ist eine Anzahlung an die Pflege und Betreuung in der Höhe von Fr. 8'000.00 zu leisten (Ausgenommen sind Einwohner von Altendorf und Galgenen). Der Bewohner ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Aufenthaltes, bei Austritt oder Todesfall, noch offenstehende Verpflichtungen mit der Vorauszahlung verrechnet werden. Diese Vorauszahlung wird nicht verzinst. Ein allfälliges Restguthaben wird an die Berechtigten zurückerstattet.

Einstufung

Die Pflegestufe wird grundsätzlich nach Eintritt festgelegt. Bei stark veränderter Pflegebedürftigkeit (z.B. nach einem Unfall oder bei schwerer Erkrankung) wird die Einstufung angepasst. Ansonsten wird diese alle 6 Monate überprüft.

In Fällen, die sich aufgrund eines erhöhten Aufwandes nicht innerhalb der 12 Pflegestufen abbilden lassen, können zusätzliche Kosten entstehen. Diese entsprechen grundsätzlich dem zusätzlichen Aufwand an Leistungen gemäss KVG und werden individuell vereinbart.

2.3 Betreuungszuschlag Demenzabteilung

Der Betreuungszuschlag in der Demenzabteilung beträgt pro Bewohner und Tag Fr. 25.00.

2.4 Individuelle Verrechnungen (Nebenkosten)

Eintrittsformalitäten	Fr. 200.00
Telefonanschluss	Fr. 25.00 pro Monat
Telefonapparatemiete	Fr. 5.00 pro Monat
Telefongesprächskosten	nach Aufwand
Ersatzschlüssel	Fr. 50.00
Zimmerservice aus Komfortgründen pro Mahlzeit	Fr. 2.50
Beanspruchung Mitarbeitende für Sonderleistungen / Begleitung	Fr. 65.00 pro Stunde
Transport	nach km
Diätkost (Ärztliche Verordnung)	Fr. 5.00 pro Tag
Konsumation in der Cafeteria	separate Preisliste
Endreinigung bei Austritt / Todesfall	Fr. 300.00
Todesfallkosten	Fr. 200.00
Entsorgung von Mobiliar und Material	nach Aufwand
Externe Dienstleistungen (Coiffeur, Manicure, Pedicure, Podologie, Dentalhygiene)	gemäss Rechnung

3. Weitere Bestimmungen

3.1 Verzicht auf Dienstleistungen

Verzichtet ein Bewohner auf Dienstleistungen (Reinigung, Wäsche) des Seniorenzentrums, hat dies keine Reduktion der Pensionstaxe zur Folge.

3.2 Abwesenheiten

Spital- oder Kuraufenthalt

Bei Abwesenheiten infolge Spital- oder Kuraufenthaltes wird ab dem 1. Tag die Pflorgetaxe nicht mehr verrechnet. Die Verrechnung der Pensionstaxe wird für die Dauer der Abwesenheit um 10.00 pro Tag reduziert. Ein- und Austrittstage gelten als Anwesenheit.

Ferienabwesenheit

Während Ferienabwesenheit reduziert sich die Pensionstaxe um Fr. 10.00 pro Tag. Ab- und Anreisetag sowie die ersten drei Ferientage werden voll verrechnet. Die Pflorgetaxe wird in dieser Zeit nicht verrechnet. Diese Reduktion wird bis zu drei Wochen pro Jahr (21 Ferientage) gewährt.

Todesfall

Das Pensionsverhältnis gilt im Todesfall nach 15 Tagen als aufgelöst. Die Pensionstaxe wird in dieser Zeit weiterverrechnet und um Fr. 10.00 pro Tag reduziert. Die Pflorgetaxe entfällt. Wird das Zimmer innerhalb der 15 Tage nicht geräumt, wird die Pensionstaxe bis zum Tag der definitiven Räumung weiter verrechnet.

3.3 Rechnungsstellung und Bezahlung

Die Pensionstaxe sowie allfällige Pflorgetaxen und individuelle Verrechnungen (Nebenkosten) werden monatlich in Rechnung gestellt. Abweichungen zur Monatsrechnung werden mit der nächsten Rechnung zurückvergütet oder nachbelastet. Die Rechnung ist innert 10 Tagen zu begleichen, wenn möglich per Lastschriftverfahren (LSV+). Wichtig ist, dass das Bankkonto für das Lastschriftverfahren immer genügend gedeckt ist.

Bankverbindung: Zürcher Kantonalbank IBAN-Nr. CH71 0070 0110 0044 7995 7.

4. Allgemeine Hinweise

Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter, wie Hilflosen Entschädigung, Ergänzungsleistungen oder öffentlicher Hand etc. ist grundsätzlich Sache des Bewohners bzw. seiner Vertreter. Die Zentrumsleitung berät dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der Taxordnung ist die Zentrumsleitung.

Im Rahmen zusätzlicher Leistungsangebote, wie Übergangspflege, Palliativpflege etc. können aufgrund übergeordneter, gesetzlicher Regelungen abweichende Taxbestimmungen zur Anwendung kommen.

Diese Taxordnung wurde an der Sitzung vom 14. November 2023 durch den Stiftungsrat genehmigt.